

Satzung (Stand: 09.11.24)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Eisenach e.V.“ (DLRG Eisenach e.V.). Er ist eine in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisenach eingetragene Vereinigung (Registriernummer 145).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach. Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Thüringen e.V. und Mitglied des Kreissportbundes Eisenach.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Ein entsprechendes Aufnahmeformular hält der Verein bereit. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist im Fall der Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied können die durch das Ausschlussverfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung verbindlich festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und fällig bis zum Ablauf des Monats März desselben. Für während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag bei Aufnahme sofort fällig und umfasst die gesamte Höhe des Beitrages.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge und Prüfungen zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge, die keine Mitgliedsbeiträge sind, ist vom Vorstand selbst unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vereines festzulegen. Der Vorstand ist diesbezüglich bei mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, dabei muss ein Vorstandsmitglied geschäftsführend sein. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Durch den Vereinsbeitritt erkennen die Mitglieder die Satzung DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V., die Geschäftsordnung sowie die übergeordneten Regelungen der DLRG Thüringen und der DLRG Bund an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurden. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die einzelnen Mitglieder haben eigenmächtige Handlungen zu Lasten des Vereins zu unterlassen. Die DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. wird durch Handlungen nichtvertretungsbefugter Vereinsmitglieder nicht verpflichtet.

(4) Wegen schuldhaften Verstoßes von Mitgliedern gegen Bestimmungen dieser Satzung, sonstiger Ordnungen des Vereins, gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder eines vereinschädigenden Verhaltens können gegen diese Personen wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

a) Rüge, Verweis

b) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern

c) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven und aktiven Wahlrechts

d) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen

e) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen

Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen. Die Regelung § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied, das in seinem Besitz befindliche DLRG - Eigentum unverzüglich binnen 2 Wochen ab dem Beendigungszeitpunkt an ein Vorstandsmitglied herauszugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG- Ortsgruppe Eisenach e.V. besteht aus:

a) Vorsitzender

- b) Geschäftsführer
- c) Schatzmeister
- d) Technischer Leiter Ausbildung
- e) Technischer Leiter Einsatz
- f) Schriftführer
- g) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- h) Jugendleiter
- i) 3 Beisitzer

(2) Der Vorstand kann erweitert werden. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Geschäftsführer sein. Die Positionen des § 8 Abs. 1 Nr. a - c, f sind zu besetzen. Die Positionen des § 8 Abs. 1 Nr. d, g - i können besetzt werden. Darüber, ob diese Positionen besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Diesen bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

(4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der Amtszeit nieder, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein kommissarisch zu berufen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist primär für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen der gefällten Beschlüsse und der Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(2) Weiterhin ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufungen der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Ehrungen von Vereinsmitgliedern.
- f) Er vertritt die Mitglieder des Vereins in Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein. Dazu hat er die einzelnen Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher einzuladen. Diese Aufgabe kann er an den Geschäftsführer übertragen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird durch den Schriftführer wahrgenommen. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann der Vorstand für die jeweilige zu protokollierende Veranstaltung einen anderen Schriftführer berufen. Die angefertigten Protokolle sind zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefällt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimme. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Teilnehmern von Videokonferenzen / anderen Medien / Telefon fassen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt die geheime Abstimmung. Der Vorsitzende führt im Vorstand den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefällt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der DLRG-Jugend Ortsgruppe Eisenach nach der Jugendordnung gewählt wird, von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied führt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ein Nachfolger bestimmt ist, die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Ausscheidende aus dieser Verpflichtung entlassen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V.. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das passive Wahlrecht entsteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Es sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern einer Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung von Anwesenden oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Gleichfalls ist im Falle der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang erfolgt.

(2b) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festlegung der Finanzrichtlinien; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrag,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Wahl von Delegierten
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) alle sonstigen Fragen, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Pflicht obliegt dem Vorsitzenden, in seinem Auftrag auch dem Geschäftsführer. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, soweit das Mitglied nicht widersprochen hat.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Abstimmung durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sollte die Mitgliederversammlung im Wege der elektronische Kommunikation erfolgen, kann die Stimmabgabe neben der Abgabe als Anwesender vor Ort oder unter Verwendung anderer

elektronische Kommunikationsmittel entsprechend der Einladung erfolgen, soweit die Identität des Mitgliedes sichergestellt ist.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt Abs. 4.

(6) Auf Wahlen findet Abs. 4 Anwendung, sofern § 10 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt. Für die Wahl der Kassenprüfer und Delegierten gilt ausschließlich § 14 der Satzung. Wahlen der Kassenprüfer und Delegierten können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(7) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Fehlen der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister unentschuldig, so gilt § 6 Abs. 4 Nr. a entsprechend.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann. Dieses ist außerdem auf der nächsten Versammlung zur Einsicht auszulegen. Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Kommissionen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diese haben jedoch kein Beschlussrecht. Sie können aber Beschlussvorlagen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einreichen, welche dann im Rahmen ihrer Kompetenz darüber entscheidet. Wird eine solche Vorlage bei dem falschen Vereinsorgan eingereicht, so ist es von diesem an das zuständige Organ zu verweisen.

§ 16 Ausbildungs- und Lehrtätigkeit

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. laut Prüfungsordnung der DLRG Prüfungen ab und stellt entsprechende Befähigungen aus.

§ 17 Ehrungen

Personen, die sich auf dem Gebiet der Wasserrettung durch besondere Leistungen verdient gemacht haben sowie langjährige Vereinsmitglieder können geehrt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt § 14 Abs. 7.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. § 2 ist zu beachten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 19 In Kraft treten

Diese Satzung wurde am 09.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Der Vorstand bestätigt, dass die vorliegende Satzung die Änderungen, beschlossen aus der Mitgliederversammlung vom 09.11.2024, enthält und im Übrigen inhaltlich mit der zuletzt im Vereinsregister eingereichten Fassung übereinstimmt.

Eisenach, am

.....
Vorsitzende / Geschäftsführer / Schatzmeister